

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Wängi

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	2
II. Erschliessungsbeiträge	4
III. Anschlussgebühren	7
IV. Wiederkehrende Gebühren	7
V. Ersatzabgaben	8
VI. Baubewilligungsgebühren	9
VII. Gebühren für Verwaltungsaufgaben	9
VIII. Schlussbestimmungen	10
Anhänge	
A. Erschliessungsbeiträge	11
B. Anschlussgebühren	11
C. Wiederkehrende Gebühren	13
D. Ersatzabgaben	15
E. Bau- und Flurwesen / Feuerschutz	15
F. Verwaltungsgebühren	16
G. Verschiedenes	17

Gestützt auf §§ 47 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, das Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie § 29 der Gemeindeordnung (GOR), erlässt die Politische Gemeinde Wängi, nachfolgend Gemeinde genannt, die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

I. Allgemeines

- Art. 1 (§ 47 PBG)
- Grundsatz
- 1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
 - 2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbstständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
 - 3 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgeblich ist bei Gebühren im Bauwesen der Zürcher Baukostenindex, Basis 1.10.88, (Stand 1.4.98 111.5 Punkte) und bei Verwaltungsgebühren der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Mai 93, (Stand Okt. 98 104.0 Punkte).
 - 4 Über die Höhe der Verbrauchsgebühren (Tarife) entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 BGO, der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.
- Art. 2 (§ 52 PBG)
- Begriff der Erschliessungsanlagen
- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrische Energie, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen (Schmutz- und Sauberwasserleitungen) mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
 - 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Art. 3 (§ 47 PBG)
- Begriff der Anlagekosten
- Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher

Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

Art. 4 (§ 48 PGB)

Sicherstellung
und Verzinsung

- 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslichen anfallenden Beträge erheben.
- 2 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5

Stundung

- 1 Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
- 2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.

Art. 6

Sonderregelung

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen und nach Rücksprache mit den zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 7

Orts- und Wasser-
korporation
Heiterschen/
Jakobstal
Elektrizitäts-
korporation
Jakobstal

- 1 Die Gemeinde überträgt die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Ortsteile Heiterschen und Jakobstal der Orts- und Wasserkorporation Heiterschen/Jakobstal und die Elektrizitätsversorgung auf dem Gebiet des Ortsteiles Jakobstal der Elektrizitätskorporation Jakobstal, solange diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Der Gemeinderat ist befugt, mit diesen Körperschaften vertragliche Regelungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.

- 2 Im Rahmen dieser Regelungen können die Korporationen ermächtigt werden, die in ihrem Versorgungsbereich vom Gemeinderat veranlagten Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen. Ebenso können die Korporationen ermächtigt werden, die Mengenpreise (Tarif) in ihrem Versorgungsgebiet, unter Vorbehalt von Abs. 3, selbstständig zu regeln.
- 3 Der Gemeinderat kann nach vorheriger Anhörung der Korporationen Richtlinien zur Tarifgestaltung erlassen. Mit den Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Verbrauchspreise unter nachhaltiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt werden. Gleichzeitig soll eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde angestrebt werden.
- 4 Die Beziehungen zwischen den Korporationen und den Leistungsbezüglern sind in einem Reglement festzulegen.
- 5 Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
- 6 Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch die Korporationen. Die Orts- und Wasserkorporation Heiterschen/Jakobstal überweist den Anteil der Kanalisationsmengengebühr der Gemeinde Wängi.

Art. 8

Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 9

(§ 55 PBG)

Grundsatz der Beitragspflicht

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
- 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

- 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- 5 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

Art. 10 (§ 52 PBG)

Bemessungs-
grundsätze

- 1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PGB).
- 2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 11

Nebenanlagen

Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

Art. 12

Massgebende
Kosten

- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 3 genannten, Anlagekosten.
- 2 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Massgebliche
Grundstücks-
fläche

- 1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- 2 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

Art. 14

Erschliessung
von mehreren
Seiten

- 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 15

(§ 52 PBG)

Schuldner/
Fälligkeit
der Beiträge

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage, ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.
- 2 Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 4 Die Beitragsschuld muss im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 16

(§ 53 PBG)

Verfahren,
Rechtsmittel

- 1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
 - b) das Verzeichnis der Eigentümer,
 - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
 - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

III. Anschlussgebühren

	Art. 17	(§ 58 PBG)
Gegenstand	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.	
	Art. 18	
Gebührenpflicht, Schuldner	<ol style="list-style-type: none">1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.3 Wird vom Gemeinderat bei Liegenschaften, welche nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden müssen, ausnahmsweise die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in bestehende Sauberwasserleitungen (z. B. Strassenentwässerungen usw.) bewilligt, wird eine Anschlussgebühr von der Hälfte der ordentlichen Anschlussgebühr erhoben.4 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementar-gewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.	
	Art. 19	
Bemessungs- grundlagen, Gebührenhöhe	Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.	
	Art. 20	
Fälligkeit	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	

IV. Wiederkehrende Gebühren

	Art. 21	
Gegenstand	Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.	

Art. 22

Schuldner
Gebührenpflicht

- 1 Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- 2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 23

Bewegungs-
grundlagen/
Gebührenhöhe

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt. Die Tarife sind im separaten Tarifblatt festgelegt.

Art. 24

Fälligkeit

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. Ersatzabgaben

Art. 25

Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 26

Höhe der
Abgaben,
Verwendung

- 1 Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.
- 2 Die Ersatzabgaben für Autoabstellplätze sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden, öffentlichen Anlage.
- 3 Die Ersatzabgaben für Spielplätze sind zweckgebunden für Spielplätze zu verwenden.

Art. 27

Rückerstattung
der
Ersatzabgaben

- 1 Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.
- 2 Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10%.

Art. 28

Verfahren,
Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI. Baubewilligungsgebühren

Art. 29

(§ 105 PBG)

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz.

Reduktion

- 2 Eine Reduktion der im Anhang festgelegten Ansätze um bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Zusätzliche
Kosten

- 3 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben, Gutachten usw.) kann der Gemeinderat eine über den im Anhang festgelegten Ansätzen hinausgehende Gebühr festlegen und die zusätzlichen Kosten separat ausweisen. Baukontrollen und Feuerschutzkontrollen werden von Fachleuten vorgenommen und deren Kosten dem Bauherrn zusätzlich verrechnet.

Depositum

- 4 Zur Behebung von durch die Bauarbeiten verursachten Schäden an Strassen, Entwässerungen usw. wird zusammen mit der Baubewilligung ein Depositum erhoben, welches, nach allfälligen Abzügen für Reparaturarbeiten, nach Ablauf von 2 Jahren rückerstattet wird.

VII. Gebühren für Verwaltungsaufgaben

Art. 30

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 31

Gebühren-
festsetzung

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Fachgutachten und Kosten für Augenscheine werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Haftung,
Vorschuss

Art. 32
Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren verlangt werden.

Erlass, Stundung

Art. 33
Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
Erlassgründe sind Unterstützungsbedürftigkeit, finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 34
Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausserkrafttreten

Art. 35
Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im bisherigen Erlasse Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Anhänge

A. Erschliessungsbeiträge

Strassen

Erschliessungsstrassen
(bis 5.50 m Fahrbahnbreite und
2.00 m Trottoirbreite) 100% der Anlagekosten

Sammelstrassen
(bis 6.00 m Fahrbahnbreite und
2.00 m Trottoirbreite) 70% der Anlagekosten

Kanalisationen

(Schmutz- und Sauberwasserleitungen)
(Bis Ø 35 cm und 3.50 m Tiefe) 100% der Anlagekosten

Wasserversorgung

(bis Ø 125 mm inkl. Hydranten) 100% der Anlagekosten

Elektrizitätsversorgung

(bis 4 x 150 mm² für Niederspannungskabel
und 3 x 16 mm² für Strassenbeleuchtungen
inkl. zugehörigen Verteilkabinen, Schächten
und Beleuchtungskörpern) 100% der Anlagekosten

B. Anschlussgebühren

(Stand: Juni 2005 / indexiert per 1. April 2011)

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Kanalisation

a) Wohnbauten

Pro Anschlussobjekt inkl. 1. Wohnung Fr. 6270.—

Pro zusätzliche Wohnung unter 5 Zimmer Fr. 2510.—

Pro zusätzliche Wohnung mit 5 oder mehr Zimmer Fr. 2850.—

b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaftsbetriebe und öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten)

Pro Anschlussobjekt Mindestens
Fr. 6160.—

oder bei Flächen über 900 m²
pro m² entwässerte Fläche ¹⁾ Fr. 6.85/m²

¹⁾ Als entwässerte Fläche gilt die Gebäudegrundfläche und die entwässerten Aussenflächen, wie z. B. Vorplätze, Parkplätze, Zufahrten.

Glasfasernetz

Grundgebühr pro Anschluss bzw. pro Liegenschaft
inkl. 1. Wohnung Fr. 1950.—

Grundgebühr pro zusätzliche Wohnung Fr. 290.—

Die Werke Wasserversorgung bzw. Elektrizitätsversorgung erheben für den Anschluss an die Versorgungsanlagen Anschlussgebühren gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Wängi.

Wasserversorgung

Grundgebühr pro Anschluss bzw. pro Liegenschaft
zuzüglich pro Einheit Fr. 2760.—
Fr. 75.—

Anschlussgebühr pro provisorischem Bauanschluss Fr. 225.—

Elektrizitätsversorgung

Grundgebühr pro Anschluss bzw. pro Liegenschaft
zuzüglich pro Einheit Fr. 2510.—
Fr. 75.—

Anschlusskosten nach Aufwand

Definition der Einheiten für die Wasser- und Elektroanschlussgebühren

Wohn-, Gewerbe-, Industrie-
und öffentliche Bauten: pro 10 m² Bruttogeschossfläche (BGF) = 1 Einheit

Landwirtschaftsbetriebe: Wohnung:
Berechnung wie bei Wohnbauten

Bei den Ökonomiebauten (Stall, Scheune,
Remise, Gewächshäuser usw.) gilt als
Bruttogeschossfläche die Summe der
Gebäudegrundflächen

Die Erstellung oder Verstärkung der Anschlussleitungen von der Versorgungsanlage bis und mit Hauptabstellhahnen (Wasserversorgung) bzw. Hauptsicherungskasten (Elektrizitätsversorgung) erfolgt durch das Werk zu Lasten der Bauherrschaft.

C. Wiederkehrende Gebühren

(Stand: Juni 2005)

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Kanalisation

a) Grundgebühr

Bauten in Wohn-, Misch- und Landwirtschaftszonen

Jahresgebühr pro Liegenschaft (Gebäude)

inkl. 1 Wohnung oder 1 Betriebseinheit

Fr. 60.—

Für jede weitere Wohnung oder Betriebseinheit

Fr. 30.—

Bauten in Industrie-, Gewerbe- und öffentlichen Zonen

Jahresgebühr pro m² Parzellenfläche ¹⁾

Fr. 0.10

¹⁾ Die massgebende Fläche wird mit dem Wert des Abflusskoeffizienten nach der generellen Entwässerungsplanung GEP reduziert (Industriezone 0.60, Gewerbezone 0.50, öffentliche Zone 0.30, Verkehrsflächen 0.80).

Bei Objekten mit Retentionsmassnahmen (z. B. Dachbegrünung, Sickerungsanlagen, Retentionsbecken etc.) können die Gebühren bis max. 20% reduziert werden.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers.

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor ¹⁾ x Franken pro m^{3,2)}

¹⁾ Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1

²⁾ Der Frankenansatz pro m³ Wasserverbrauch wird periodisch durch den Gemeinderat festgelegt. Der Ansatz richtet sich nach den Kosten, welche durch die Aufwendungen gemäss Art. 21 entstehen. Der Gesamtertrag soll kostendeckend sein.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt:
Wohnungen bis 4 Zimmer entsprechen 180 m³
jedes weitere Zimmer 60 m³

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der gemessenen Menge vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der gemessenen Menge vorzunehmen.

Vom Verband direkt belastete Grosseinleiter sind von der Errichtung der Mengengebühr befreit.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

Wasserversorgung

Grundtaxe pro Wohnung und Monat	Fr. 15.70
Zählermiete pro Monat	Fr. 4.90

Mengenpreis (Tarif)	gemäss separatem Tarifblatt
---------------------	-----------------------------

Verrechnete Minimalmenge für Wasserbezug ab Hydrant	Fr. 20.—
---	----------

Elektrizität

Grundtaxe pro Monat	Fr. 14.40
---------------------	-----------

Mengenpreis (Tarif)	gemäss separatem Tarifblatt
---------------------	-----------------------------

Die Aufwendungen für spezielle, von den Bezüglern veranlasste Verwaltungshandlungen, wie z. B. das Abstellen und die Wiederinbetriebnahme von Energie-, Wasser- und Signallieferungen, die Wegnahme, Wiederinstallation und Wiederplombierung von Messeinrichtungen, Spezialablesungen ausserhalb der normalen Termine, Überprüfung von Hausinstallationen usw. werden nach Aufwand verrechnet.

D. Ersatzabgaben

(Stand: Oktober 1999)

Parkplatzersatzabgabe: Fr. 6000.— pro fehlendem Parkplatz

Spielplatzersatzabgabe: Fr. 12/m² Bruttogeschossfläche

E. Bau- und Flurwesen / Feuerschutz

(Stand: Oktober 1999)

(Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer)

Baubewilligungsgebühren

Klein- und Umbauten, Remisen sowie Anlagen
wie Zufahrten, Mauern usw.

Baukontrolle

Fr. 100.— bis Fr. 300.—

Fr. 80.—

Einfamilienhäuser

Baukontrolle

Fr. 800.— bis Fr. 2000.—

Fr. 200.—

Mehrfamilienhäuser

Baukontrolle

Fr. 1500.— bis Fr. 5000.—

Fr. 250.— bis Fr. 500.—

Landwirtschaftsbauten

Baukontrolle

Fr. 500.— bis Fr. 2000.—

Fr. 200.—

Gewerbe- und Industriebauten

Baukontrolle

Fr. 1000.— bis Fr. 5000.—

Fr. 250.— bis Fr. 500.—

Depositum:

Einfamilienhäuser

Fr. 1000.—

Mehrfamilienhäuser, pro Wohnung

Fr. 500.—

Übrige Bauten

2% der Baukosten

Erlass und Genehmigung von Planungen

Je nach Interessenlage
und Flächenanteil

Nachführung der amtl. Vermessung

Gemäss effektivem Aufwand

Flurkommission

Beschlüsse, Verfügungen, Bewilligungen

Fr. 200.— bis Fr. 500.—

Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll

Fr. 100.— pro Stunde

Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Ölfeuerungsanlage und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten inkl. ordentliche Kontrolle ohne Beanstandungen	Fr. 80.— bis Fr. 400.—
Nachträgliche Kontrollen aufgrund von Beanstandungen	Gemäss effektivem Aufwand
Feuer- und Ölwehreinätze	Gemäss effektivem Aufwand
Abnahme von Fasnachtsdekorationen	Fr. 50.— bis Fr. 100.—

F. Verwaltungsgebühren

(Stand: Juni 2005)

Allgemeine Verwaltung

Schriftliche Adressauskünfte	Fr. 5.—
Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.—
Zonenplan (Einwohner gratis)	Fr.
15.—Lebensbescheinigung von Einwohnern	Fr. 5.—
Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.—
Beglaubigung einer Fotokopie	Fr.
10.—Fotokopie pro Seite	Fr. —.20
Gedruckte Etiketten ab EDV pro Etikette	Fr. —.10

Einwohnerkontrolle

Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.—
---------------------	----------

Pässe, Identitätskarten: Gemäss Ansätzen des Bundes

Ausländerausweise:

Zusätzliche Gemeindegebühr zu den kant. Ansätzen für Erteilung Aufenthalts-/ Niederlassungsbewilligung sowie Verlängerung solcher Bewilligungen bei Bewilligungen ausser «C»

für Einzelpersonen	Fr. 5.—
für 2 Personen	Fr. 10.—
für Familien über 2 Personen	Fr. 15.—

Vormundschaftsbehörde

Beschlüsse	Fr. 30.— bis Fr. 500.—
------------	------------------------

Gastgewerbe

Verlängerung	Fr. 20.—
Freinacht	Fr. 30.—
(ansonsten Gebührenansätze gemäss kantonalem Gesetz)	

Gesundheit

Giftschein	Fr. 5.—
------------	---------

G. Verschiedenes

(Stand: Juni 2005)

Hundesteuer

Für einen Hund	Fr. 90.—
Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 140.—
Ermässigungen pro Hund nach absolviertem, offiziellem Hundeerziehungskurs (einmalig im folgenden Jahr)	50%
Ersatz des Kontrollzeichens	Fr. 5.—

Friedhofsgebühren

Gestützt auf das Friedhofsreglement der Gemeinde Wängi

Grabkosten für Auswärtige

Für den Grabplatz von Personen, welche zum Zeitpunkt ihres Todes *nicht in der Gemeinde niedergelassen waren*, wird eine einmalige Gebühr erhoben.

Diese beträgt für:

Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre:

- Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und/oder von welchen nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen Fr. 400.—
- Für Verstorbene ohne die vorgenannten Beziehungen zur Gemeinde Fr. 1000.—

Urnenreihengrab, Urnennische sowie Sargreihengrab für Kinder unter 6 Jahre:

- Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren und/oder von welchen nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen Fr. 200.—
- Für Verstorbene ohne die vorgenannten Beziehungen zur Gemeinde Fr. 500.—

Gemeinschaftsgrab Fr. 100.—

Für die übrigen Bestattungskosten werden folgende Pauschalansätze angewendet:

- Öffnen und Schliessen eines Sargreihengrabes	Fr. 400.—
- Öffnen und Schliessen eines Urnengrabes	Fr. 100.—
- Friedhofsgärtner	Fr. 100.—
- pro weitere Begleitperson	Fr. 100.—
- Grabzeichen	Fr. 30.—
- Friedhofsvorsteher (inkl. Telefonspesen)	Fr. 100.—

Grabunterhaltsvertrag

Der Grabunterhalt kann bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe bzw. zur Räumung des Grabfeldes der Gemeinde Wängi übertragen werden. Die Kosten eines Grabunterhaltvertrages werden durch den Gemeinderat nach den Marktpreisen festgelegt.

Rauchgaskontrollen

(Stand: Oktober 1999)

Abnahme und Routinekontrollen:

Einfamilienhäuser		Fr. 40.—
Mehrfamilienhäuser (Leistung grösser als 70 kW)		Fr. 50.—
Zweistufige Heizungen und Zweistoffheizungen		Fr. 70.—
Bei Mehraufwand	Zuschlag	Fr. 10.—
Bei verlangter Rechnungsstellung	Zuschlag	Fr. 8.—

Nachkontrollen, wenn der Rapport des Servicemonteurs innert 30 Tagen beim Kontrolleur eintrifft gratis

Nachkontrollen, wenn der Rapport des Servicemonteurs nicht beim Kontrolleur eintrifft und keine Servicearbeiten in der festgesetzten Zeit ausgeführt wurden gemäß Routinekontrollen

Nachkontrollen, wenn Servicearbeiten ausgeführt wurden, aber die Heizung nicht in Ordnung ist gemäß Routinekontrollen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Februar 1999

Der Gemeindeammann
Kurt Neff

Der Gemeindeschreiber
Kuno Sutter

Vom DBU genehmigt mit Entscheid Nr. 547 vom 29. Juni 1999

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 1999

Änderungen Anhang B und C (Kanalisationsanschluss- und Betriebsgebühren),
Anhang F (Verwaltungsgebühren) und Anhang G (Verschiedenes) von der Gemeinde-
versammlung beschlossen am 21. Februar 2005

Der Gemeindeammann
Benno Storchenegger

Der Gemeindeschreiber
Thomas Goldinger

Vom DBU genehmigt am 12. Mai 2005

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2005